

Fragebogen zur Sofortmeldung

mind. 1 Tag VOR Arbeitsbeginn zufaxen!

Arbeitgeber:

Firma	Betriebs-Nr.
-------	--------------

Arbeitnehmer/in:

Familiename	
Vorname	Geschlecht <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich
Tag der Beschäftigungsaufnahme	Staatsangehörigkeit
Versicherungsnummer (gem. Sozialvers.Ausweis) *	

*Falls die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, sind weitere Angaben notwendig:

Straße und Hausnummer in Deutschland (inkl. Anschriftenzusatz)		
PLZ, Ort		
Geburtsname	Geburtsort/-land	Geburtsdatum

Hinweise für die/den Arbeitnehmer/in:

- **Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren:** Sie sind verpflichtet, bei der Arbeit einen Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz mitzuführen, um diesen bei einer Zollkontrolle vorlegen zu können. Sie sind somit verpflichtet, ein entsprechendes Ausweispapier täglich mitzuführen. (vgl. § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)
- **Aufzeichnungspflichten:** Sie unterliegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufzeichnung Ihrer täglichen Arbeitszeit (Beginn, Ende, Pausen). Die Vorlage dazu erhalten Sie vom Arbeitgeber!
- **Hinweis Baugewerbe:** Es gelten neben den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen ggf. weitere Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gelten besondere tarifliche Ausschlussfristen. Der Arbeitnehmer kann auf allen Bau- oder sonstigen Arbeitsstellen des Betriebes eingesetzt werden (§7 BRTV).

Erklärung des Arbeitnehmers

Die obigen Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß. Ich weiß, dass ich schadenersatzpflichtig bin, wenn dem Arbeitgeber durch unrichtige/unvollständige Angaben Nachteile entstehen. Über die Mitführungspflicht von Ausweispapieren, die Aufzeichnungspflicht und der evtl. Geltung von Tarifverträgen bin ich belehrt worden.

Auftrag des Arbeitgebers

Bitte nehmen Sie die Anmeldung vor

V.19.01

Datum_____
Unterschrift Arbeitnehmer_____
Datum_____
Unterschrift Arbeitgeber, Stempel

(bitte hier abtrennen und dem Arbeitnehmer aushändigen)

Hinweise für die/den Arbeitnehmer/in:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren: Sie sind verpflichtet, bei der Arbeit ein Ausweispapier täglich mitzuführen (Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz), um diesen bei einer Kontrolle vorlegen zu können. (vgl. § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)

Aufzeichnungspflichten: Als Arbeitnehmer/in unterliegen Sie der Verpflichtung zur Aufzeichnung Ihrer täglichen Arbeitszeit (Beginn, Ende, Pausen). Die Vorlage dazu erhalten Sie vom Arbeitgeber!

Baugewerbe: Im Baugewerbe gelten neben den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen ggf. weitere Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gelten besondere tarifliche Ausschlussfristen. Der Arbeitnehmer kann auf allen Bau- oder sonstigen Arbeitsstellen des Betriebes eingesetzt werden (§7 BRTV).

Informationen für Arbeitgeber über die Sofortmeldung sowie Mitführungs-/Aufzeichnungspflicht

Sofortmeldung

Arbeitgeber in bestimmten Branchen (vgl. u.) sind verpflichtet, eine sog. „Sofortmeldung“ zu erstatten, wenn ein Arbeitnehmer ein Beschäftigungsverhältnis aufnimmt. Das bedeutet, sie müssen den Tag der Beschäftigungsaufnahme Ihre/r neuen Arbeitnehmer/in spätestens bis zum Beginn der Beschäftigung melden (Bsp.: Beschäftigungsbeginn 06:00 Uhr morgens, somit ist Sofortmeldung bis spätestens 05:59 Uhr zu übermitteln). Dies gilt auch an Wochenenden (z.B. in der Gastronomie)! Nicht rechtzeitige oder gänzlich unterbliebene Sofortmeldungen können zu Bußgeldern von bis zu 25.000€ führen!

Diese Meldung übernehmen wir gerne für Sie! Geben Sie uns dazu die Daten rechtzeitig **VOR** Aufnahme der Beschäftigung herein, am besten mehrere Tage vorher. Füllen Sie dazu einfach den Fragebogen „Sofortmeldung“ aus und faxen diesen an uns; wir garantieren eine unverzügliche Erstellung der Meldung! Sollte eine Beschäftigungsaufnahme außerhalb unserer Bürozeiten liegen, können Sie die Sofortmeldung auch selber vornehmen unter:

<https://www.gkvnet-ag.de/svnet-online>. Eine Anleitung zur Registrierung und dem Ablauf finden Sie auf unserer Homepage im Downloadbereich.

Hinweis: Dieser Fragebogen ist noch nicht die Sofortmeldung! Weiterhin ersetzt eine Sofortmeldung nicht die „normale“ Anmeldung des Arbeitnehmers. Den bekannten „Personalfragebogen“ geben Sie uns bitte zeitnah wie gewohnt herein. Vielen Dank!

Von der Regelung (§28a SGB IV) betroffen sind folgende **Branchen**:

1. Baugewerbe und Baunebengewerbe
2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. Personenbeförderungsgewerbe
4. Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
5. Schaustellergewerbe
6. Unternehmen der Forstwirtschaft
7. Gebäudereinigungsgewerbe
8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. Fleischwirtschaft
10. Prostitutionsgewerbe

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Arbeitnehmer/innen in diesen Betrieben sind verpflichtet, während der Arbeit ein Ausweisdokument mitzuführen und dem Zoll auf Verlangen vorzulegen. Der Arbeitgeber hat jede/n Arbeitnehmer/in schriftlich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei Prüfungen des Zolls vorzulegen. Deshalb sollten Sie sich auf dem Fragebogen unbedingt vom Mitarbeiter bestätigen lassen, dass Sie ordnungsgemäß belehrt haben und diese für die Dauer des Arbeitsverhältnisses aufbewahren! Ebenso sollten Sie den unteren Abschnitt abtrennen und dem Mitarbeiter aushändigen. (vgl. §2 und 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)

Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungspflicht umfasst folgendes:

- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit, einzeln für jede/n Arbeitnehmer/in
- Anfertigung bis spätestens 7 Tage nach der Arbeitsleistung und mind. 2 Jahre Aufbewahrung
- Gilt ebenso für einen Entleiher solcher Arbeitnehmer/innen
- Bereithalten dieser Unterlagen im Inland in deutscher Sprache mindestens für die Dauer der gesamten Werk-/Dienstleistung (max. 2 Jahre)
- Auf Verlangen sind die Unterlagen am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten

Hier finden Sie ein Muster für die notwendigen Aufzeichnungen: www.datev.de (Dok.-Nr.: 1070992)
Bitte beachten Sie auch die weiterführenden Hinweise in unserem Merkblatt „Arbeitgeberpflichten“.